

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands

Rechtsprechungsbeilage

Sonderdruck Nr. 6

1. Dezember 1981

Leitsätze*

zu Entscheidungen des Nordelbischen Kirchengerichts

Inhalt	Seite
1. Das kirchengerichtliche Verfahren	3
1.1 Beteiligtenfähigkeit	3
1.2 Normenkontrolle	3
1.3 Vollziehungsanordnung	3
2. Das materielle Kirchenrecht	3
2.1 Das kirchliche Verfassungsrecht	4
2.2 Das kirchliche Wahlrecht	4
3. Das kirchliche Dienstrecht	5
3.3.1 Das Pfarrerrrecht	5
3.3.2 Das Kirchenbeamtenrecht	6

*) Im Hinblick auf die in der Rechtsprechungsbeilage zum Amtsblatt der VELKD veröffentlichten Entscheidungen kirchlicher Gerichte ist auch von Mitgliedern von Kirchengerichten oft darum gebeten worden, Leitsätze herauszugeben. Bei den nun hier veröffentlichten Leitsätzen handelt es sich nicht um amtliche, d. h. von den Gerichten selbst formulierte Leitsätze. Vielmehr hat es auf eine entsprechende Bitte des Lutherischen Kirchenamtes hin Herr Verwaltungsgerichtspräsident a. D. Dr. Heinz Sander, Schleswig, Präsident des Nordelbischen Kirchengerichts, übernommen, Leitsätze zu Entscheidungen des Nordelbischen Kirchengerichts zusammenzustellen. Die Entscheidungen sind zum Teil mehrfach zitiert, da in ihnen selbst häufig verschiedene Sachgebiete behandelt werden.

Abkürzungen

Anst.u.Vorb.G.	= Kirchengesetz über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960
Anwendungs- und Ausführungsgesetz	= Kirchengesetz über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 21. Januar 1979
Art.	= Artikel
B	= Beschluß
FinG	= Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Kirche (Finanzgesetz) vom 28. Mai 1978
KBG	= Kirchenbeamtengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1964
KGK	= Kirchengesetz über ein Kirchengericht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972
KGO	= Kirchengerichtsordnung des Kirchengerichts der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg
Nordelbien	= Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
Pfarrergesetz	= Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 1. November 1978
U	= Urteil
Verf.	= Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960
Wahlgesetz	= Kirchengesetz über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche (Wahlgesetz) vom 19. November 1977
WahlO	= Wahlordnung vom 13. Dezember 1977

1. Kirchengerichtliches Verfahren

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
----------	-------------------------------	-----------------------	-----------------------------	----------

1.1 Beteiligtenfähigkeit

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
	B 21. 12. 1978 KG-NELK 6/78	—	Nordelbien KGO §§ 13, 79 VwGO § 61	Eine evangelische Studentengemeinde als solche kann keine Klage erheben, solange ihr nicht nach Art. 9 Abs. 2 Verf. die Rechtsstellung einer Kirchengemeinde zuerkannt worden oder sie nicht gemäß Art. 68 Abs. 1 Buchst. d) Verf. rechtlich verselbständigt ist.

1.2 Normenkontrolle

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
	U 5. 11. 1979 KG-NELK 7/78	—	Nordelbien KGG § 2 KGO §§ 45, 46	Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens darf das Kirchengericht nur die Rechtmäßigkeit, nicht aber auch die Zweckmäßigkeit der beanstandeten Norm überprüfen. Das gesetzgeberische Ermessen der Synode unterliegt nur im Falle einer willkürlichen oder unverständlichen Regelung richterlicher Beurteilung.

1.3 Vollziehungsanordnung

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
	B 13. 1. 1975 NEKG 2	—	KGO § 54 Abs. 1 Satz 3	Die schriftliche Begründung der Vollziehungsanordnung soll dazu dienen, den Betroffenen über den besonderen Anlaß für diese Maßnahme zu unterrichten und dem Gericht die Nachprüfung der Anordnung zu ermöglichen. Dem Gebot konkreter Begründung genügen formelhafte Wendungen ebensowenig wie die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes.

2. Materielles Kirchenrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
----------	-------------------------------	-----------------------	-----------------------------	----------

2.1 Kirchliches Verfassungsrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent-lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
	U 5. 11. 1979 KG-NELK 7/78	—	Nordelbien Verf. Art. 113 Abs. 1 Satz 2 FinG §§ 7 Abs. 1 Buchst. b, 10 und 13	Das Gebot eines zu gewährleistenden ausgewogenen Finanzausgleiches zwischen den Kirchenkreisen ist nicht schon dadurch verletzt, daß Schlüsselzuweisungen allein den Finanzbedarf eines Kirchenkreises nicht decken und er deshalb auf Einzelbedarfs- und Sonderbedarfszuweisungen angewiesen ist. — § 7 Abs. 1 Buchst. b Finanzgesetz ist mit Art. 113 Abs. 1 Satz 2 Verf. vereinbar.

2.2 Kirchliches Wahlrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent-lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 9. 7. 1979 KG-NELK 8/78	—	Nordelbien KGO § 56 Abs. 1 Satz 4 Wahlgesetz 10 Abs. 1	Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung mangelnder Wählbarkeit eines in die Wahlvorschlagsliste aufgenommenen Bewerbers besteht nicht mehr, wenn seine Bewerbung bei der Wahl erfolglos blieb.
2	U 3. 9. 1979 KG-NELK 3/79	—	Nordelbien Wahlgesetz § 10 Abs. 1	Die Wählbarkeitsvoraussetzung der Teilnahme am kirchlichen Leben ist auch dann gegeben, wenn die Teilnahme außerhalb der Wohnsitzgemeinde stattgefunden hat.
3	U 3. 9. 1979 KG-NELK 4/79	—	Nordelbien Wahlgesetz § 12 WahlO § 17	Eine von der Kirchengemeinde verbreitete Wahlinformation ist keine „öffentliche Bekanntmachung“ im Rahmen des vorgeschriebenen Wahlverfahrens. Eine darin enthaltene Unrichtigkeit hinsichtlich der Zahl der wählbaren hauptamtlichen Mitarbeiter berührt die Gültigkeit der Wahl jedenfalls dann nicht, wenn die Stimmzettel die richtige Angabe enthielten.
4	U 9. 7. 1979 KG-NELK 6/79	—	Nordelbien Wahlgesetz § 16 WahlO § 21	Geheime Wahl ist nur bei Benutzung der Wahlzellen gewährleistet. Die Ausfüllung der Stimmzettel an offenen Tischen schließt die Kenntnisnahme Dritter von der Wahlentscheidung nicht aus. Eine solche Verletzung des Gebots der Geheimhaltung macht die Wahl ungültig.
5	U 9. 7. 1979 KG-NELK 8/79	—	Nordelbien Verf. Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Wahlgesetz § 31	Das vorgeschriebene „Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand“ ist eine losere Beteiligungsform als ein Einvernehmen. Ein vom Kirchenvorstand unterlassenes „Benehmen“ macht daher die Berufung von Kirchenvorstehern nicht ungültig. Der Kirchenvorstand darf ein solchermaßen berufenes Mitglied — ohne dessen Verzicht auf das Amt — nicht gegen einen Bewerber austauschen, der irrtümlich für gewählt gehalten worden war.

noch: 2.2 Kirchliches Wahlrecht (Fortsetzung)

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
6	B 5. 3. 1979 KG-NELK 5/79	—	Nordelbien Wahlgesetz §§ 13 Abs. 2, 28 Satz 2	Nur durch die im Wortlaut vollständige Ablegung des vorgeschriebenen Gelöbnisses erlangt der Kirchenvorsteher sein Amt. Ein bewußt und gewollt unvollständiges Gelöbniß wird nicht dadurch wirksam, daß der einführende Pastor es für ausreichend hält und den Handschlag des Kirchenvorstehers darauf entgegennimmt. Als Schlußakt des gesamten Wahlverfahrens kann das Gelöbniß nach seiner teilweisen Ablehnung nicht mehr in vollständigem Wortlaut rechtswirksam wiederholt werden.

Das kirchliche Dienstrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
----------	-------------------------------	-----------------------	-----------------------------	----------

3.3.1 Pfarrerrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
1	U 18. 4. 1977 KG-NELK 1/77	—	Nordelbien Anst.u.Vorb.G. §§ 1 Abs. 1 Buchst. e), 12	Die Gesamtbeurteilung des Bewerbers und die Entscheidung der Frage, ob er nach seinem Wandel als Diener der Kirche geeignet erscheint, obliegt den Bischöfen in geistlicher Verantwortung. Die von den Bischöfen gewonnene Überzeugung ist kirchengerichtlicher Beurteilung nicht zugänglich.
2	U 10. 9. 1979 KG-NELK 11/79	—	Nordelbien Pfarrergesetz § 73 Abs. 1 Anwendungs- und Ausführungsgesetz § 52	Ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auf der bisherigen Pfarrstelle ist nicht mehr gewährleistet, wenn tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten mit dem Kirchenvorstand als dem maßgeblichen Repräsentanten der Gemeindeglieder diesen in seiner Gesamtheit zur Amtsniederlegung veranlaßt haben.
3	B 18. 6. 1979 KG-NELK 11a/79	—	Nordelbien Pfarrergesetz § 73 Abs. 1 Anwendungs- und Ausführungsgesetz § 52	Ein Versetzungsverfahren ist nicht deshalb fehlerhaft, weil ihm kein Lehrbeanstandungsverfahren voraufgegangen ist. Das Versetzungsverfahren dient der Wiederherstellung der Ordnung und des Friedens in der Gemeinde; das Lehrbeanstandungsverfahren prüft, ob der Pastor aufgrund der von ihm verkündigten Lehre überhaupt noch länger für die Kirche tragbar ist, hat also weiterreichende Auswirkungen. In der Abwägung der Interessen bei der sofortigen Vollziehung einer Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens will der Gesetzgeber die

noch: 3.3.1 Pfarrerrecht (Fortsetzung)

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
				Interessen der Gemeinde in aller Regel die persönlichen Interessen des Pfarrers an der Beibehaltung seiner Pfarrstelle überwiegen lassen. Dieses Zurückstehenmüssen aus der besonderen Verpflichtung des geistlichen Amtes gegenüber der anvertrauten Gemeinde geht daraus hervor, daß der Grund für eine solche Versetzung nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

3.3.2 Kirchenbeamtenrecht

lfd. Nr.	(U)rteil (B)eschluß vom	Veröffent- lichung	Beteiligte Kirche Gesetz	Leitsatz
	U 15. 9. 1975 NEKG 10	—	Schleswig-Holstein KBG § 11	Bei der förmlichen Genehmigung einer Beamtenernennung hat die oberste Dienstbehörde personal- und beamtenrechtliche Fragen — wie insbesondere die Qualifikation des Beamten — zu prüfen. Ob die Planstelle, auf die befördert werden soll, noch richtig bewertet ist, darf als haushaltsrechtlicher — und damit sachfremder — Gesichtspunkt in diese Prüfung nicht einbezogen werden.

